

# Einladung

## zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

### Montag, 11.11.2013, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Vorstellung Klimaschutzkonzept.....	1
2. Präsentation der Schulsozialarbeit an der Grundschule im Einrich 1	
3. Genehmigung von Niederschriften .....	2
4. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung.....	2
5. Wirtschaftsplan II Betriebszweig Wasserversorgung .....	4
6. Wirtschaftsplan II Betriebszweig Abwasserentsorgung .....	4
7. Wirtschaftsplan II Betriebszweig Energie und Wärme.....	4
8. Bestellung einer Schiedsperson .....	4
9. Bestellung einer Schiedsperson-Stellvertreter .....	5
10. Vereinbarung mit dem DRK .....	5
11. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	5
12. Feuerwehrbedarfsplan der Verbandsgemeinde .....	6
13. Umsetzung Solidarpakt .....	6
14. DSL-Versorgung im Rhein-Lahn-Kreis.....	6
15. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	7
16. Einwohnerfragestunde.....	7
Nichtöffentliche Sitzung .....	8
17. Kreisvolkshochschule Außenstelle Katzenelnbogen .....	8
18. Personalangelegenheiten .....	8
19. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	8

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

#### 1. Vorstellung Klimaschutzkonzept

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 beschlossen, mit den Verbandsgemeinden Nassau und Bad Ems ein Klimaschutzkonzept in Auftrag zu geben. Aufgrund der Ausschreibung, die federführend von der Verbandsgemeinde Bad Ems durchgeführt wurde, konnte die Transferstelle Bingen und die Firma Grontmij mit der Erstellung beauftragt werden. Vertreter dieser Unternehmen werden die bisherigen Ergebnisse vorstellen.

#### 2. Präsentation der Schulsozialarbeit an der Grundschule im Einrich

Der Verbandsgemeinderat hat im Jahr 2011 beschlossen, das Förderprojekt aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für Schulsozialarbeit an

Grundschulen anzunehmen. Die Bewilligung für die Übernahme der Personalkosten wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 15.11.2011 bestätigt. Der Projektzeitraum belief sich auf die Jahre 2012 und 2013. Nach dem Beschluss des Rates wird Schulsozialarbeit ausschließlich während der Förderperiode angeboten. Dieses Beratungsergebnis wurde der Schulleitung und dem Schullehrerbeirat am 17.10.2011 mitgeteilt. Herr Alexander Weyland wurde mit der Wahrnehmung der Schulsozialarbeit beauftragt. Sein Vertrag läuft am 31.12.2013 aus. In der Sitzung werden die Schulleiterin Frau Heidi Rüttgen und Herr Alexander Weyland die Ergebnisse und Erkenntnisse von Schulsozialarbeit an der Grundschule im Einrich vorstellen. Bisher gibt es kein Förderprogramm, das den Zeitraum nach 2013 abdeckt. Wegen der Bildung einer Koalition im Bund sehe ich bis Jahresende auch keine Anzeichen für eine Folgeförderung. Der Verbandsgemeinderat muss über die Zukunft der Schulsozialarbeit an der Grundschule im Einrich entscheiden.

### 3. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 12.08.2013 ist mit Schreiben vom 14.08.2013 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

### 4. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung

Nach § 33 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 GemO hat die Verwaltung über das Ergebnis einer Prüfung den Rat zu unterrichten. Die Verbandsgemeindekasse wurde im August unvermutet überörtlich durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises geprüft:

Die Prüfung ergab folgende Einzelfeststellungen:

1. Die Einnahmen der Schwimmbadkasse werden unregelmäßig abgerechnet und überstiegen temporär den vorgehaltenen Betrag an Wechselgeld erheblich (2.900 Euro/22.07.2013, 2.400 Euro/05.08.2013). Geld wird bisher nach Schließung des Bades mit nach Hause genommen. Das vorhandene Bargeld ist nicht gegen Verlust versichert. Die Einnahmen der Schwimmbadkasse sind täglich abzurechnen und der das Wechselgeld von 500 Euro übersteigende Betrag ist täglich abzuliefern (Geldbombe).
2. Die Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke – ist im Besitz einer Kreditkarte der Volksbank Rhein-Lahn, die von dem

Werkleiter (auch im Urlaub) mitgeführt wird. 2012 wurden Aufwendungen abgerechnet, die durch einen Messebesuch entstanden sind. Ein dringender Bedarf für die Kreditkarte besteht nicht. Daher ist es angezeigt, den Kreditkartenvertrag mit der Bank aufzulösen.

3. Die unvermutete örtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse durch den Kassenaufsichtsbeamten umfasste neben der Verbandsgemeindekasse nur die Zahlstelle beim Bürgerbüro. Alle Zahlstellen sind in die jährliche unvermutete örtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse einzubeziehen.
4. Die treuhändisch bei der Verbandsgemeindekasse hinterlegten Kautionen wurden in Sparbüchern zinsbringend angelegt. Da keine Freistellungserklärungen an die bezogene Bank erfolgt sind, wurde für die Zinseinnahmen pauschal Zinsabschlagssteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abgeführt. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile der Kautionsberechtigten sollten Freistellungserklärungen unverzüglich veranlasst werden. Diese könnten sich für 2012 und 2013 grundsätzlich noch steuerbefreiend auswirken.

Die Fraktionen erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichts. <sup>1</sup>

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Einnahmen der Schwimmbadkasse sind täglich abzurechnen und der das Wechselgeld von 500 Euro übersteigende Betrag ist täglich abzuliefern.
2. Die Kreditkarte ist im Verwahrgelass zu verwahren. Über die Ausgabe und Wiedereinlieferung ist ein Nachweis zu führen.
3. Die unvermutete örtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse umfasst grundsätzlich alle Zahlstellen (Vollstreckungsstelle, Schwimmbadkasse, Bürgerbüro, Handvorschusskasse im Haus der Familie).
4. Die Kautionen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Verbandsgemeinde angelegt und die Verbandsgemeinde ist von der Zahlung der Zinsabschlagssteuer und des Solidaritätszuschlags befreit. In zwei Fällen waren die Sparbücher versehentlich nicht auf die Verbandsgemeinde ausgestellt. Die Korrektur ist veranlasst.

---

<sup>1</sup> Bericht über eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung 2013 für die Fraktionen

5. Wirtschaftsplan II Betriebszweig Wasserversorgung

6. Wirtschaftsplan II Betriebszweig Abwasserentsorgung

7. Wirtschaftsplan II Betriebszweig Energie und Wärme

Für die Betriebszweige Wasser, Abwasser und Energie und Wärme sind Wirtschaftspläne II notwendig. Die Wirtschaftspläne II werden im Werksausschuss beraten und entsprechend der Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

8. Bestellung einer Schiedsperson

Mit Schreiben vom 1.7.2013 hat das Amtsgericht Diez mitgeteilt, dass die Amtszeit des Schiedsmanns Armin Schöffler in Kürze abläuft. Herr Schöffler ist an einer Fortsetzung der Tätigkeit nicht interessiert. Im Informationsblatt Nr. 29 ist die Stelle ausgeschrieben worden. Es sind zwei Bewerbungen eingegangen. Beworben haben sich Eckhard Freund <sup>2</sup> aus Katzenelnbogen und Jürgen Maxeiner <sup>3</sup> aus Gutenacker.

Nach § 5 der Schiedsamtordnung (SchO) wird die Schiedsperson auf Vorschlag des Gemeinderats von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 40 Gemeindeordnung (GemO) handelt es sich auch um eine Wahl, wenn eine Person einer anderen Stelle vorgeschlagen wird, beispielhaft sind Schöffen und Schiedspersonen aufgeführt.

Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 40 GemO durchzuführen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, wird mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt. Werden zwei Bewerber vorgeschlagen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los wer gewählt ist.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Wahl durch Stimmzettel durchgeführt. Für die Wahl der Schiedsperson kann der Rat mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Schiedsperson soll durch offene Abstimmung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

---

<sup>2</sup> Bewerbung Eckhard Freund als Schiedsperson

<sup>3</sup> Bewerbung Jürgen Maxeiner als Schiedsperson

Für die Wahl als Schiedsperson wird vorgeschlagen:

## 9. Bestellung einer Schiedsperson-Stellvertreter

Mit Schreiben vom 1.7.2013 hat das Amtsgericht Diez mitgeteilt, dass die Amtszeit der Schiedsfrau-Stellvertreterin Birgit Gemmer in Kürze abläuft. Frau Gemmer ist an einer Fortsetzung der Tätigkeit nicht interessiert. Im Informationsblatt Nr. 29 ist die Stelle ausgeschrieben worden. Es sind keine Bewerbungen eingegangen.

Nach § 7 der Schiedsamtordnung (SchO) wird ein Stellvertreter der Schiedsperson auf Vorschlag des Gemeinderats von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt.

Die Wahlvorschriften gelten analog wie für die Wahl der Schiedsperson.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Schiedsperson soll durch offene Abstimmung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl als Schiedsperson wird vorgeschlagen:

## 10. Vereinbarung mit dem DRK

Der DRK-Ortsverein Katzenelnbogen wünscht den Abschluss einer Vereinbarung über die Einführung des First-Responder-Systems in der Verbandsgemeinde. Der Vertragsentwurf des DRK-Ortsvereins wurde vom Gemeinde- und Städtebund geprüft und entsprechend den Interessen der Verbandsgemeinde angepasst. Der geänderte Vertragsentwurf liegt den DRK-Ortsverein zur Prüfung der Änderungen vor. Soweit Einigung über die Vertragsformulierungen erreicht werden kann, sollte der Rat dem Abschluss der Vereinbarung zustimmen.<sup>4</sup>

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zur Einführung eines First-Responder-Systems in der Verbandsgemeinde zu.

## 11. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2013 das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 I Baugesetzbuch (BauGB) und der nachbarlichen Abstimmung nach § 2 II BauGB beschlossen.

Dieses Verfahren erfolgte in der Zeit vom 25. April 2013 bis einschließlich 07. Juni 2013. In dieser Zeit wurden Stellungnahmen eingereicht, welche von Seiten des Verbandsgemeinderates Katzenelnbogen zu würdigen sind. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Karst wird in der Sitzung die Würdigung der Stellungnahme vorstellen.

---

<sup>4</sup> Vereinbarungsentwurf First-Responder-System

Darüber hinaus sollen in der Sitzung die bis dato vorliegenden Erkenntnisse aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten (im Hinblick auf mögliche Horststandorte Rot-/Schwarzmilan/Uhu/Schwarzstorch sowie Fledermäuse usw.) der Beratungsgesellschaft Natur gewürdigt werden. Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung hierzu ist aufgrund des noch zu bewertenden Herbstzuges der Vögel im November nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen die Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie nachbarlichen Abstimmung in der von Seiten des Ingenieurbüro Karst vorgeschlagenen Form. Ergänzend werden die bisherigen Erkenntnisse aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten gewürdigt.

## 12. Feuerwehrbedarfsplan der Verbandsgemeinde

Der am 22.4.2013 vom Verbandsgemeinderat beschlossene Feuerwehrbedarfsplan (FWBP) wurde mit der ADD Trier und dem KFI abgestimmt.

Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche sind in den beigefügten Besprechungsnotizen zusammengefasst. Vom Grundsatz wurden alle Festlegungen wie beschlossen mitgetragen. Lediglich die Beschaffung des "GW-TS Baden-Württemberg" kann in Rheinland-Pfalz nicht eingesetzt werden. Alternativen sind aufgeführt. Da im Feuerwehrbedarfsplan bereits GW-TS aufgeführt ist, bedarf es keiner Änderungen im Plan.

Sonderfunktion im Ausrückebereich Süd:

Nach einem Gespräch mit der Wehrleitung, den Wehrführern und den Ortsbürgermeistern im Ausrückebereich wurde festgelegt, dass der Hochwasserschutz als Sonderaufgabe übertragen wird. Das bereits vorhandene Fahrzeug wird in den Bestand der VG übernommen und in Dörsdorf stationiert (siehe hierzu den Vermerk der Besprechung vom 13.08.2013).

Wie vom Rat angeregt wurde das Planwerk in einer Broschüre zusammengefasst und wird an den Rat verteilt.

## 13. Umsetzung Solidarpakt

## 14. DSL-Versorgung im Rhein-Lahn-Kreis

Die Beschlussvorlage ist der Einladung zu dieser Sitzung beigefügt.

## 15. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

<sup>1</sup>Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. <sup>2</sup>Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. <sup>3</sup>Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. <sup>4</sup>Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. <sup>6</sup>Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. <sup>7</sup>Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. <sup>8</sup>Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>5</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Spende von 145,07 Euro der Ev. Kirchengemeinde Klingelbach (Bank-Einzahlerin für Kollekte Dörner) für den Kindergarten Dörsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

## 16. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

---

<sup>5</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

Einladung Verbandsgemeinderat, 11.11.2013